

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2026 132

Entscheid vom 28. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
lic.iur. Karl Gasser, Richter
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
MLaw Marco Lacher, Gerichtsschreiber

Parteien

1. A. _____,
2. B. _____,
Beschwerdeführer,
beide vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. et lic.rer.publ.
C. _____

gegen

Gemeinde Schwyz, handelnd durch den Gemeinderat,
Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Politische Rechte (2. Rechtsgang im Verfahren III 2025 125;
Stimmrechtsbeschwerde; Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2025;
Traktandum 2 Schutzzonenplan, Revision)

Sachverhalt:

A. Der Gemeinderat Schwyz lud die Stimmberechtigten auf den 2. Juli 2025 zu einer a.o. Gemeindeversammlung ein. Zur Beratung und Überweisung an die Urne war als Traktandum 2 "Schutzzonenplan; Revision" vorgesehen mit den Anträgen des Gemeinderates:

1. Die Revision der Schutzzonenplanung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

B. Am 26. Juni 2025 liessen A. _____ und B. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Stimmrechtsbeschwerde erheben mit den Anträgen:

1. Für den Fall, dass die Stimmbürger der Gemeinde Schwyz dem unter Traktandum 2 der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2025 traktandierten Geschäft "Schutzzonenplan; Revision" mit dem Antrag ("Die Revision der Schutzzonenplanung wird genehmigt") an der Volksabstimmung vom 28. September 2025 zustimmen, sei die diesbezügliche Abstimmung aufzuheben.
2. Im Sinne einer superprovisorischen Massnahme beantragen die Beschwerdeführer, dass das unter dem Traktandum 2 traktandierte Geschäft "Schutzzonenplan; Revision" von der auf den 2. Juli 2025 anberaumten Gemeindeversammlung abgesetzt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird und dass das Verwaltungsgericht gleichzeitig den Gemeinderat anweist, den Antrag und Bericht zum Traktandum 2 "Schutzzonenplan; Revision" gemäss den nachstehenden Ausführungen inhaltlich rechtskonform anzupassen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Schwyz den so angepassten Antrag und Bericht nochmals nach den Vorschriften von § 20 GOG zuzustellen und zur Beratung der modifizierten Vorlage eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen.
3. Für den Fall, dass die unter Ziffer 2 beantragte superprovisorische Massnahme abgewiesen wird, sei prozessual nach Vorliegen des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2025 im Wortlaut, eventuell nach Edition der elektronischen Aufzeichnung, ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

C. Mit Zwischenbescheid III 2025 126 vom 27. Juni 2025 wies der verfahrensleitende Richter den Antrag Ziffer 2 auf superprovisorische Absetzung von Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2025 ab.

D. Am 14. Juli 2025 beantragte der Gemeinderat Schwyz vernehmlassend:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführer.

E. Mit Replik vom 25. August 2025 hielten die Beschwerdeführer an den Anträgen vom 26. Juni 2025 fest. Zusätzlich stellten sie den Eventualantrag, im Fall eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung vom 28. September 2025 einen

weiteren Schriftenwechsel zwecks Stellungnahme zum Abstimmungsausgang im Lichte der rechtswidrigen Vorbereitungshandlungen durchzuführen. Der Gemeinderat verzichtete am 9. September 2025 auf die Einreichung einer Duplik.

F. An der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 wurde der Revision der Schutzzonenplanung mit 3'427-Ja (60.48%) zu 2'239-Nein (39.52%) zugestimmt (eingegangene Stimmzettel 5'775, leere 108, ungültige 1; Stimmbeteiligung 53.37%).

G. Mit Schreiben vom 29. September 2025 setzte der verfahrensleitende Richter den Beschwerdeführern Frist zur Stellungnahme an, wovon sie mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 Gebrauch machten und beantragten:

1. Die Beschwerdeführer halten an den in der Beschwerdeschrift vom 26. Juni 2025 unter Ziffer 1 gestellten Antrag sinngemäss fest und beantragen die Aufhebung der inzwischen erfolgten Volksabstimmung vom 28. September 2025 über die Revision der Schutzzonenplanung in der Gemeinde Schwyz.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Schwyz.

H. Mit VGE III 2025 125 vom 26. November 2025 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab. Es stellte fest, indem die Abstimmungsvorlage von Traktandum 2 "Revision Schutzzonenplan" den mit der Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2025 zugestellten Beratungsunterlagen nicht beigelegt wurde, sei das Stimmrecht verletzt worden. Diese Stimmrechtsverletzung sei aber weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang geeignet gewesen, das Ergebnis der Abstimmung vom 28. September 2025 zu beeinflussen. Verfahrenskosten wurden keine erhoben.

I. Gegen diesen Verwaltungsgerichtentscheid liessen die Beschwerdeführer am 5. Januar 2026 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben und beantragen, der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz Nr. III 2025 125 vom 26. November 2025 und die Volksabstimmung vom 28. September 2025 seien aufzuheben und die Streitsache sei an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen, welches den Gemeinderat Schwyz zur Wiederholung einer rechtskonformen Volksabstimmung über die Revision des Schutzzonenreglements einschliesslich Schutzzonenplänen anzuweisen habe. Mit Urteil 1C_5/2026 vom 14. Juli 2026 bestätigte das Bundesgericht eine Stimmrechtsverletzung, indem den Stimmberechtigten nicht im Mindesten das Schutzreglement und der dazugehörige Plan zugestellt wurden. Zwar hätten diese physisch und auch auf dem Internet eingesehen werden können, jedoch habe die physische Zustellung unter den gegebenen Umständen ein unabdingbares Erfordernis zur rechtmässigen Durchführung der vorliegenden Abstimmung gemäss der bundes-

gerichtlichen Rechtsprechung dargestellt (E. 3.10). Darüber hinaus stellte das Bundesgericht fest, insgesamt sei vorliegend die freie Meinungsbildung der stimmberechtigten Personen zur Tragweite des Abstimmungsgegenstands erheblich beeinträchtigt worden und bei einer derart massiven Abweichung von den Anforderungen von Art. 34 Abs. 2 BV an die Vorbereitung des Urnengangs erscheine eine Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis als möglich. Entsprechend hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und hob den VGE III 2025 125 vom 26. November 2025 sowie die Volksabstimmung der Gemeinde Schwyz vom 28. September 2025 auf. Zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens wurde die Sache an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen (Urteil BGer 1C_5/2026 vom 14.7.2026).

J. Am 13. August 2026 reicht der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine Honorarnote über Fr. 5'702.30 inkl. MwSt ein.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- 1.** Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet allein die Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens.
- 2.** Die Aufhebung von VGE III 2025 125 vom 26. November 2025 durch das Bundesgericht mit Urteil 1C_5/2026 vom 14. Juli 2026 stellt ein Obsiegen der Beschwerdeführer dar. Entsprechend diesem Obsiegen sind die Verfahrenskosten zu verlegen (§ 72 VRP) und haben die Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 74 VRP).
- 3.** Mit VGE III 2025 125 vom 26. November 2025 hatte das Verwaltungsgericht aufgrund der konkreten Umstände (weil eine Stimmrechtsverletzung erkannt, aber von einer Kassation der Urnenabstimmung abgesehen wurde) von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen. Den Beschwerdeführern wurde der von ihnen am 7. Juli 2025 bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 800.-- am 16. Januar 2026 zurückerstattet. Mit dem Bundesgerichtsurteil unterliegt die Gemeinde vollständig (vgl. Ingress Bst. I), weshalb ihr die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- aufzuerlegen sind.

4.

4.1 Den anwaltschaftlich vertretenen Beschwerdeführern ist zulasten der Gemeinde eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 74 Abs. 1 VRP). Die Entschädigung richtet sich nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA, SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975. § 2 des Gebührentarifs sieht als Bemessungskriterien die Wichtigkeit der Streitsache, ihre Schwierigkeit, den Umfang und die Art der Arbeitsleistung sowie den notwendigen Zeitaufwand vor. Das Honorar beträgt für die Vertretung vor Verwaltungsgericht Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- (§ 14 GebTRA). Eine allfällige Kostennote ist zu spezifizieren und vor Fällen des Entscheides einzureichen; andernfalls wird die Vergütung nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Auch spezifizierte Kostennoten sind, soweit die Anwaltskosten ganz oder teilweise der Gegenpartei überbunden werden, auf ihre Angemessenheit zu prüfen (§ 6 Abs. 3 lit. a GebTRA).

4.2 Gestützt auf die obzitierten Normen befolgen die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht bei der Entschädigungsbemessung eine zurückhaltende Praxis. Dies entspricht § 74 Abs. 1 VRP, welcher nur von einer angemessenen Entschädigung und nicht vom Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung (vgl. Art. 105 f. der Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) spricht. § 74 Abs. 1 VRP verlangt nicht die Ausrichtung einer vollen, sondern nur einer angemessenen, im Rahmen des Gebührentarifs sich bewegenden und anhand des notwendigen Aufwandes bestimmten Parteientschädigung. Die Parteientschädigung versteht sich als Beitrag an die Anwaltskosten und muss nicht vollumfänglich dem in einer eingereichten Kostennote aufgeführten Betrag entsprechen (Urteil BGer 2A.453/2004 vom 23.3.2005 E. 5). Die Bindung an den Gebührentarif und damit die notwendige Wahrung der Proportionen zwischen den verschiedensten Aufwandintensitäten bedingt, dass aufwandgeringe Verfahren nur so hoch entschädigt werden, dass der Gebührentarif auch für aufwandintensivste Fälle noch eine angemessene Entschädigung zulässt (EGV-SZ 2014 B 1.3). Die Zurückhaltung bei der Bemessung der Parteientschädigung geht einher mit einer ebenso grossen Zurückhaltung bei der Bemessung der Verfahrenskosten (EGV-SZ 1986 Nr. 2; VGE 708/97 vom 2.9.1997 E. 1c). Sodann beträgt der aktuell vom Verwaltungsgericht akzeptierte maximale Stundenansatz Fr. 220.-- inkl. MwSt (vgl. VGE III 2015 176 vom 22.12.2015 E. 4).

4.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat am 13. August 2026 eine Honorarnote über Fr. 5'702.30 eingereicht. Als erbrachte Leistungen werden summarisch aufgeführt Besprechung und Instruktion, Abklärung Sachverhalt und Studium Rechtsfragen sowie Erarbeitung und Ausfertigung von Beschwerde, Replik und 3. Stellungnahme. Total wird ein Arbeitsaufwand von 17 Stunden à Fr. 300.-- geltend

gemacht sowie Auslagen für Porti/Tf/Kopien von Fr. 175.--, was die Summe von Fr. 5'275.-- zzgl. MwSt 8.1% ergab.

4.4 In Beachtung, dass kein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung besteht, dass gemäss zurückhaltender Praxis eine angemessene Entschädigung zugesprochen wird und die Entschädigungsobergrenze auch für aufwandintensivste Fälle angemessen ist, dass die Beschwerdeführer keine detaillierte Kostennote eingereicht haben, dass das Gericht einen Stundenansatz von Fr. 220.-- akzeptiert und unter Beachtung der in § 2 des Gebührentarifs enthaltenen Kriterien sowie in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 3'915.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festzusetzen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Gestützt auf das Ergebnis des bundesgerichtlichen Urteils 1C_5/2026 vom 14. Juli 2026 werden die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens neu geregelt.
2. Die Kosten für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren III 2025 125 werden auf Fr. 800.-- festgesetzt und der Gemeinde auferlegt. Sie hat den Betrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids auf das Postkonto IBAN CH10 0900 0000 6002 2238 6 des Verwaltungsgerichts zu überweisen.
3. Die Gemeinde hat den beanwalteten Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von Fr. 3'915.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 82 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.
5. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer (2/R)
 - und den Gemeinderat Schwyz (R).

Schwyz, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 15. September 2026